



- Flächen für Versorgungsanlagen für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 9 (1) 12,14 BauGB)
- Elektrizität (§ 9 (1) 12 BauGB)
- Abwasser (§ 9 (1) 12 BauGB)
- Versorgungsleitungen oberirdisch (Strom) (§ 9 (1) 12 BauGB)
- Versorgungsleitungen unterirdisch (Gas) (§ 9 (1) 12 BauGB)
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 (1) 17 BauGB)
- Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)
 - Dauerkiegelgärten (§ 9 (1) 15 BauGB)
 - Sportplatz (§ 9 (1) 15 BauGB)
 - Friedhof (§ 9 (1) 15 BauGB)
 - Spielplatz (§ 9 (1) 15 BauGB)
- Wasserflächen (§ 9 (1) 16 BauGB)
- Flächen für Landwirtschaft (Acker) (§ 9 (1) 18a BauGB)
- Flächen für Landwirtschaft (Wiese) (§ 9 (1) 18a BauGB)
- Flächen für Forstwirtschaft (§ 9 (1) 18b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzprojekten im Sinne des Naturschutzes (§ 5 (4) BauGB)
- Landschaftsschutzgebiet (§ 5 (4) BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans (§ 9 (7) BauGB)

PLANZEICHENFESTSETZUNG

- Wohnbauflächen (Bestand) (§ 1 (1) 1 BauNVO)
- Wohnbauflächen (Plan) (§ 1 (1) 1 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (Bestand) (§ 1 (1) 2 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (Plan) (§ 1 (1) 2 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen (Bestand) (§ 1 (1) 3 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen (Plan) (§ 1 (1) 3 BauNVO)
- Sonderbauflächen (Windkraftanlage) (§ 1 (1) 4 BauNVO)
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) 5 BauGB)
 - Öffentliche Verwaltungen (§ 9 (1) 5 BauGB)
 - Schule (§ 9 (1) 5 BauGB)
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude (§ 9 (1) 5 BauGB)
 - Post (§ 9 (1) 5 BauGB)
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (§ 9 (1) 5 BauGB)
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (§ 9 (1) 5 BauGB)
 - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (§ 9 (1) 5 BauGB)
 - Feuerwehr (§ 9 (1) 5 BauGB)
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstrassen (§ 5 (2) 3 BauGB)
- Öffentliche Parkflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Bahnanlagen (§ 5 (2) 3 BauGB)
- Hauptwanderweg (§ 5 (2) 3 BauGB)

PRÄAMBEL

Der Gemeinderat der Gemeinde Förderstedt hat aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung (BauGB:1997, Teil 1, Nr.61) vom 3. September 1997, bekanntgemacht am 27. August 1997, in Kraft getreten am 1. Januar 1998, in Verbindung mit dem § 44 des Gesetzes über die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr.43/1993), zuletzt geändert durch Art. 1 des Kommunalrechtsänderungsgesetzes vom 31. September 1997, den Flächennutzungsplan in seiner Sitzung am 06.07.99 beschlossen.

Förderstedt, den 13.08.99
 - Siegel -
 Messerschmidt, Bürgermeister

planinhalt

GEMEINDE FÖRDERSTEDT

projekt

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

auftraggeber

FÜRSTE & PARTNER
 DIPLOMGEOMETRE & STADTPLANER

GEMEINDE FÖRDERSTEDT
 MAGDEBURG-LEIPZIGER-STR. 24
 39443 FÖRDERSTEDT

maßstab datum format
 1: 10000 im Original 13.08.99 110/60

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
 Förderstedt, den 22.10.98
2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.04.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Förderstedt, den 22.10.98
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Förderstedt hat am 18.03.98 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Förderstedt, den 22.10.98
4. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterung hat entsprechend § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 06.04.98 bis zum 08.05.98 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.
 Förderstedt, den 22.10.98
5. Der Gemeinderat der Gemeinde Förderstedt hat vorgebrachte Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.06.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Förderstedt, den 22.10.98
6. Auf Grundlage der Abtenuung mit der oberen Verwaltungsbehörde wurde der Flächennutzungsplan in Teilbereiche angepaßt. Der Gemeinderat der Gemeinde Förderstedt hat am 30.03.99 die Anpassung im Flächennutzungsplan beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
 Förderstedt, den 13.08.99
7. Der angepaßte Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterung hat entsprechend § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 26.04.99 zum 26.05.99 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.
 Förderstedt, den 13.08.99
8. Der Gemeinderat der Gemeinde Förderstedt hat vorgebrachte Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.07.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Förderstedt, den 13.08.99
9. Der Flächennutzungsplan mit Erläuterung wurde am 06.07.99 vom Gemeinderat der Gemeinde Förderstedt beschlossen.
 Förderstedt, den 13.08.99
10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: -mit Nebenbestimmungen und Hinweisen- erteilt.
 Förderstedt, den

11. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 6 (5) BauGB am 28.01.2000 im amtlichen Mitteilungsblatt „Bode-Wartenberg Kurier“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 28.01.2000 in Kraft getreten.
 Förderstedt, den 10.2.2000

KARTENGRUNDLAGE

Kartengrundlage: Auszug aus topografischen Karten M 1 : 10 000
 Blatt Nr. M-32-12-A-a-4
 Blatt Nr. M-32-12-A-b-3
 Blatt Nr. M-32-12-A-c-2
 Blatt Nr. M-32-12-A-c-4
 Blatt Nr. M-32-12-A-d-1
 Blatt Nr. M-32-12-A-d-3

Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung
 Verleihtätigkeits-erlaubnis erteilt durch: Herausgeber 30.04.97
 am: LVO/1/135/97
 Aktenzeichen:

Als amtliche topografische Karte
UNGÜLTIG

Regierungspräsidium Magdeburg
 Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage
 Magdeburg, den 22.10.1999
 Im Auftrage